



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH

Besonderer Teil (NBS-BT)

– gültig ab 01.07.2022 –

Herausgeber: Hafen Spelle-Venhaus GmbH
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Tel.: 05977/937-290
Fax: 05977/937-481
Email: info@hafen-spelle-venhaus.de



0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Allgemeines	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung	6
1.3	Anschluss der Hafenbahn an die Infrastruktur Dritter	7
1.4	Veröffentlichung	8
1.5	Ansprechpartner	8
1.6	Beschreibung der Serviceeinrichtung	9
2	Ergänzungen/ Abweichungen von / zu den NBS-AT	10
3	Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Bahnübergänge	16
3.3	Zugleitfunk / Rangierfunk	16
3.4	Freimachen der benutzten Infrastruktur	16
3.5	Betanken von Triebfahrzeugen	17
3.6	Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle	17
4	Entgeltgrundsätze	18
5	Kapazitätszuweisung	18
6	Sonstiges	19
6.1	Beaufsichtigung von Fahrzeugen	19
6.2	Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten	19
6.3	Notfallmanagement	19
6.4	Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	19
7	Anlage 1: Entgeltverzeichnis	21
8	Anlage 2: Nutzungsantrag	31



0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RVM	Regionalverkehr Münsterland GmbH
S.	Seite



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
WLE	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
z.B.	zum Beispiel



1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen veröffentlicht die Hafen Spelle-Venhaus GmbH die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS sind unterteilt in einem „Allgemeinen Teil (NBS-AT“ und in einen „Besonderen Teil (NBS-BT)“. Der Besondere Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH enthält dazu unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen, Entgeltgrundsätze und Verfahrensweisen). Diese NBS-BT gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.

Gemäß Dienstleistungsvertrag zwischen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH und der RVM wurde die RVM beauftragt, die Eisenbahninfrastruktur des Hafens Spelle-Venhaus in einem betriebssicheren Zustand zu halten sowie den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur des Hafens Spelle-Venhaus gemäß der EIBV in Verbindung mit §14 AEG zu organisieren und abzurechnen.

Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis der Hafen Spelle-Venhaus GmbH festgelegt.

Wo sich in den Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:

- Werk- und Arbeitstage sind alle Tage von Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- und der Tage 24.12. und 31.12.

Uhrzeiten beziehen sich grundsätzlich auf die Regelungen der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ).



1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung der Hafen Spelle-Venhaus GmbH erfolgt auf Grundlage eines Serviceeinrichtungsbenutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der RVM abschließt. Der Zugang zur Serviceeinrichtung unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen der EBO, UVV, etc. sowie den örtlichen Eisenbahnvorschriften, z.B. der jeweils gültigen Betriebsanweisung für den Anschluss des Hafens Spelle-Venhaus.

Zugangsberechtigte haben vor der geplanten Durchführung von Verkehrsleistungen in der Serviceeinrichtungen den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich falls erforderlich die Ortskenntnis anzueignen, ggfs. die Beauftragungen von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen (z.B. Rangier- und Bedienungsfahrten) vorzunehmen und die Nutzung der Hafeneisenbahninfrastruktur mit der RVM abzustimmen, um einen reibungslosen Betriebsablauf auf den Serviceeinrichtungen zu gewährleisten.

Bei Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch des Zugangsberechtigten auf sofortigen Zugang zu den vereinbarten Nutzungen der Serviceeinrichtungen.

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, die Hafen Spelle-Venhaus GmbH / RVM von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtungen gegenüber dem RVM solange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis diese die Serviceeinrichtungen wieder verlassen haben oder ein anderer Zugangsberechtigter, der ebenfalls über einen Nutzungsvertrag mit dem RVM verfügt, schriftlich die Verantwortung für die Fahrzeuge übernimmt.

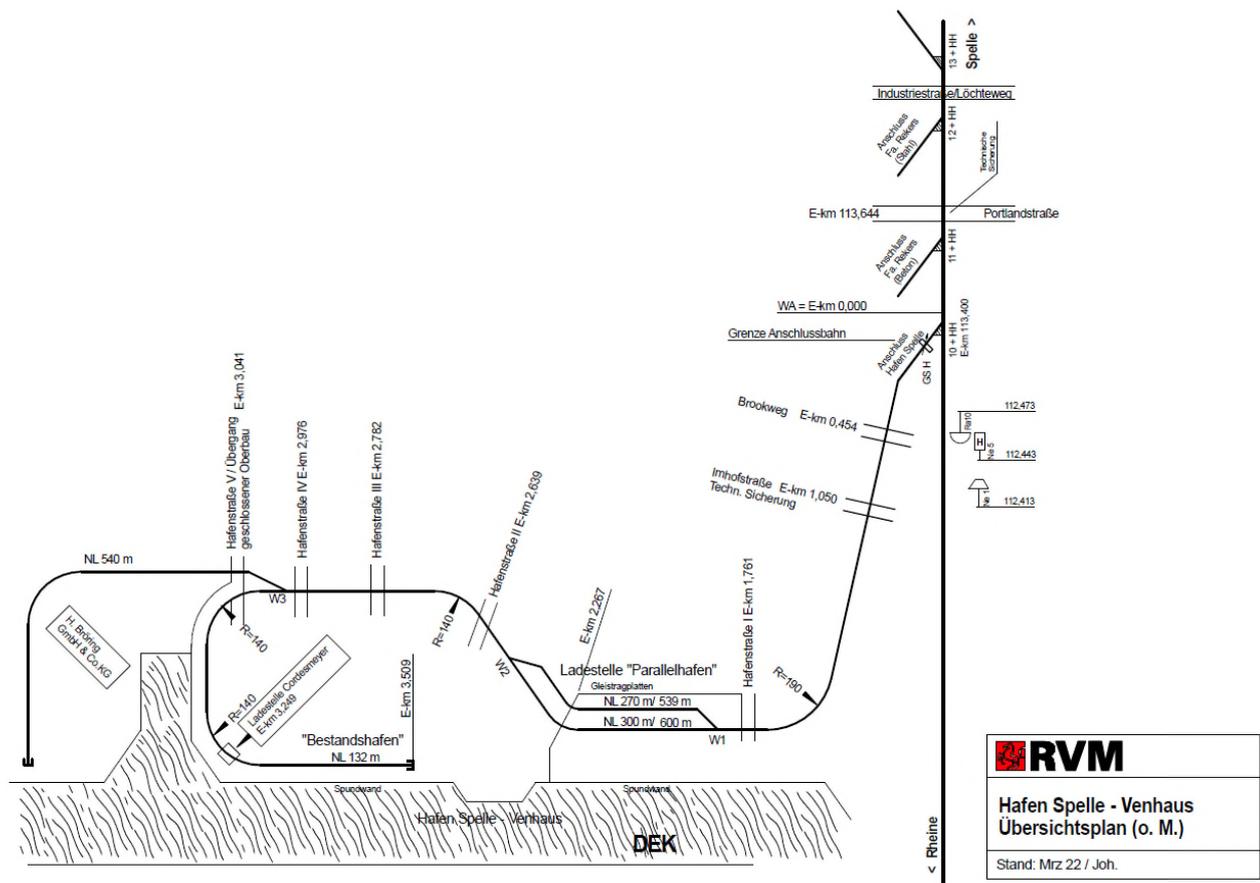


Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten auf Dritte (z.B. auf Nachunternehmer), ist die vorherige schriftliche Information an das RVM erforderlich.

1.3 Anschluss der Hafenbahn an die Infrastruktur Dritter

Die Hafenbahn Hafen Spelle-Venhaus ist über eine Anschlussweiche im Bahnhof Spelle an die Strecke Rheine – Spelle (2273) in E-km 113,400 angeschlossen. Die Strecke wird von der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) betrieben. Deren Schienennetznutzungsbedingungen (-AT/-BT) sind im Internet auf der Homepage der RVM (www.rvm-online.de) hinterlegt.

Der Streckenverlauf ist in nachfolgender Abbildung schematisch dargestellt:





Hafen Spelle-Venhaus GmbH

1.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH – Allgemeiner Teil (NBS-AT) – und Besonderer Teil (NBS-BT) – erfolgt im Bundesanzeiger und im Internet auf der Homepage der Hafen Spelle-Venhaus GmbH (www.hafen-spelle-venhaus.de).

Herausgeber der NBS:

Hafen Spelle-Venhaus GmbH
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Tel.: 05977/937-290
Fax: 05977/937-481
Email: info@hafen-spelle-venhaus.de

Geschäftsführer: Herr Sändker

1.5 Ansprechpartner

Betreiber der Serviceeinrichtung

Hafen Spelle-Venhaus GmbH
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Tel.: 05977/937-290
Fax: 05977/937-481
Email: info@hafen-spelle-venhaus.de

Eisenbahnbetriebsleiter:

Felix Holtmann

Tel.: 05971 / 9719-11
Mobil: 0170 / 6952863
Fax.: 05971 / 87593

NN. (stv.)

Tel.: 02941 / 745-11
Mobil: ----
Fax.: 02941 / 745-18



Abweichungen zu den Servicezeiten sind in den Hafennutzungsbedingungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH geregelt. Diese sind unter www.hafen-spelle.de einzusehen.

2. Ergänzungen / Abweichungen von / zu den NBS-AT

2.1 Allgemeines

Abweichungen von den NBS-AT der Hafen Spelle-Venhaus GmbH sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2.2 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die genannte Serviceeinrichtung gilt die EBO.

2.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die genannten Serviceeinrichtung gilt die EBO.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die technischen und betrieblichen Standards der Serviceeinrichtung sind einsehbar unter Punkt 3 (Infrastruktur / Serviceeinrichtungen) der NBS-BT.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke (jeweils aktuelle Ausgabe).

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- UVV Schienenbahnen (BGV D 30)
- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D 33)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA)



- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DAT-NE)
- Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO – DS 300)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Signalbuch (SB- Ril 301)
- Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (Ril 424)
- Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB – Ril 483)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
- Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714)
- Richtlinie über die Anforderung an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb (VDV-Schrift 754)

Diese sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen. Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) ist auf der RVM-Homepage www.rvm-online.de unter dem Punkt „Infrastruktur“ einzusehen.



2.7 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen sind ausschließlich in Textform schriftlich (Brief oder Fax) oder elektronisch (E-Mail, Text) zuzusenden. Ein entsprechendes Formblatt findet sich in der Anlage 2.

2.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der NBS-BT.

2.9 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt über die RVM an die Hafen Spelle-Venhaus GmbH. Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:

Konto 71605 bei der Sparkasse Lippstadt

BLZ 416 500 01

IBAN DE93 4165 0001 0000 0716 05

BIC WELADED1LIP

2.10 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

a) Bahnhof Rheine Stadtberg / Zuggleitung

Tel. 05971 / 97190

Fax 05971 / 87593

E-Mail: bf-rheine-stadtberg@rvm-online.de

b) Wenn Stelle zu a) unbesetzt:

Tel. 0170 / 782 8050

Mobilfunknummer der Bereitschaftshabenden der RVM.



2.11 Zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT

Für die gegenseitige Information über Zug- oder Rangierfahrten und Betriebsstörungen gelten folgende Regelungen:

a. EIU an EVU:

EIU = Zugleitstelle Rheine Stadtberg über Betriebsfunk

EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk

b. EVU an EIU:

EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk

EIU = Zugleitstelle Rheine Stadtberg über Betriebsfunk

Für Zug- oder Rangierfahrten, die ohne besetzte Zugleitstelle durchgeführt werden, gilt als Ansprechpartner des EIU, der Bereitschaftshabende, Bekanntgabe der Telefonnummer durch Fahrplan.

2.12 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Als betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Netzfahrplans
2. Priorität: Dienst- und Arbeitszüge zur Instandhaltung
3. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahren) des Gelegenheitsverkehrs
4. Priorität: Personenzüge des Gelegenheitsverkehrs
5. Priorität: Sonstige Zugfahrten

2.13 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT

Zur Legimitation von Personalen der RVM bzw. WLE gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der RVM oder der WLE.

2.14 Zu Punkt 5.7.2 und 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Serviceeinrichtungskapazität werden dem EVU auf der Homepage der Hafen Spelle-Venhaus GmbH (www.hafen-spelle-venhaus.de)



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Serviceeinrichtungen und Umfängen der Einschränkungen.

2.15 Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Die Regelbesetzungszeit der Zugleitstelle Rheine Stadtberg ist an den Arbeitstagen montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Wenn hiervon bei Zugausfällen abgewichen wird, kann der Bereitschaftshabende über Tel. 0170 / 782 80 50 abgefragt werden.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Allgemeines

Mit der normalspurigen Gleisanlage wird der Hafen Spelle-Venhaus mit seiner Lage am Dortmund-Ems-Kanal bei Spelle, Niedersachsen, über die Infrastruktur der RVM-Strecke Rheine – Spelle an das überregionale Schienennetz angebunden und zu einem trimodalen Umschlagplatz erweitert. Die Gleisanlage ist gemäß der Streckenklasse D4 befahrbar und nicht elektrifiziert. Die örtlichen Gleisanlagen dienen für Rangierfahrten, der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen. Bei allen Fahrten und Bewegungen auf der gesamten Gleisanlage werden die Weichen selbst vom Gleisnutzer bedient.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bestimmt alleine der Betreiber der Serviceeinrichtung die Qualität und Ausstattung der Gleisanlagen. Er ist alleinig berechtigt die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Serviceeinrichtung bleiben hiervon unberührt.



Im Hafen Spelle-Venhaus sind nachstehende Gleise vorhanden:

Ladestelle	Anzahl Gleise	Nutzlängen
Parallelhafen	2	Gleis 1: - Gesamtlänge: 600 m - Nutzlänge: 300 m Gleis 2 (Umfahrgleis): - Gesamtlänge: 539 m - Nutzlänge: 270 m
Stammgleis, Ladestelle BRÖRING	1	540m
Stammgleis Ladestelle Cordesmeyer	1	260 m
Stammgleis, Bestandshafen	1	139 m **)

*) ständiger Einsatz einer Verschublokomotive erforderlich

***) Die Ladestelle steht zeitlich nur eingeschränkt nach Absprache zur Verfügung (Ausziehgleis für die vorangehenden Ladestellen Bröring und Cordesmeyer; deren Bedienung hat Vorrang).

Im Stammgleis kann nur eine Entladung gleichzeitig stattfinden. Hinsichtlich der Wagenreihung /-gattung ist ein vorh. Bogenradius von 140 m zu beachten. Bei Bedarf sind die Wagen lang zu kuppeln. Das Lichtraumprofil ist baulich nicht eingeschränkt. Die Wagen sind gemäß Bedienungsanweisung für den Hafen gegen Abrollen zu sichern.

Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über die Infrastruktur der RVM im Bahnhof Rheine. Die in den Nutzungsbedingungen der RVM angegebene max. zulässige Zuglänge ist zu berücksichtigen. Eine Übersicht der Infrastruktur der RVM sowie eine Beschreibung der angebotenen Leistungen sind im Internet unter www.rvm-online.de in der Rubrik > Infrastruktur < veröffentlicht.



Die Hafenbahn wird nach der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), Abschnitt 4, betrieben. Die Geschwindigkeit für Rangierfahrten ist maximal 25 km/h. Im Bereich vom Straßenverkehr überfahrbarer Streckenabschnitte ist die Geschwindigkeit auf 10 km/h zu reduzieren.

3.2 Bahnübergänge / Einschaltung technischer BÜ-Sicherungen

Die Einschaltung der technischen Bahnübergangssicherungsanlage BÜ Imhofstraße in E-km 1,012 erfolgt über Gleisschaltkontakte. Alle anderen Bahnübergänge, mit Ausnahme des BÜ „Brookweg“ (Sicherung mittels Übersicht und Umlaufsperr) sind mit Posten zu sichern.

3.3 Zugleitfunk / Rangierfunk

Zur Durchführung von Überführungs- und Rangierfahrten ist zur Verständigung mit dem Zugleiter die Ausrüstung des Triebfahrzeuges mit einem Funkgerät mit den Funkfrequenzen des Zugleitfunksystems der RVM erforderlich (2 m-Band). In Ausnahmefällen kann die betrieblich erforderliche Verständigung mittels Mobiltelefon (Handy) erfolgen. Einzelheiten sind in der SbV geregelt.

Rangieren in Serviceeinrichtungen mit einer Funkfernsteuerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der RVM. Diese ist im Zuge der Trassenanmeldung zu beantragen und wird dem EVU von der RVM mit den entsprechenden Bestimmungen zugesandt.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des Staatlichen Arbeitsschutzrechtes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten.

3.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU hat die benutzten Serviceeinrichtungen fristgerecht mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die RVM das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen.



3.5 Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH ist nicht zugelassen.

3.6 Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle

Der Zugangsberechtigte hat bei der Beförderung von Gefahrgut alle notwendigen Maßnahmen (einschließlich der Informationspflichten) zu treffen, die erforderlich sind, Gefährdungen, die von den Fahrzeugen und deren Ladung ausgehen können, zu vermeiden.

Bahnwagen, die mit gefährlichen Stoffen entsprechend der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) beladen sind, werden von der RVM nur unter folgenden Voraussetzungen befördert:

- a) Die Wagenladung muss den Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn entsprechen.
- b) Die Hafen Spelle-Venhaus GmbH muss vor Übernahme eine Sondergenehmigung erteilt haben.
- c) Das Bahn- und Verladepersonal muss vorher mit den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht werden.

Die Annahme und Auslieferung von Stoffen und Gegenständen der Anlagen I und II des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl, I/1969 S. 1358) sind ausgeschlossen. Bahnwagen, die mit Abfällen und/oder Reststoffen entsprechend dem Abfallgesetz beladen sind, können und dürfen ohne Begleitscheine gemäß der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung nicht befördert werden.



4. Entgeltgrundsätze

- 4.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) in der Serviceeinrichtung wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der Tonnage oder der zeitlichen Nutzung. Weitere Einzelheiten der Berechnung sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1, Ziffer 2) geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.
- 4.2 Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen-, Fernsprech- und Sicherungsanlagen notwendigen Schlüssel werden dem EVU für die Benutzungsdauer zur Verfügung gestellt. Hierfür ist ein Pfand gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1, Ziffer 3) an die RVM zu entrichten.
- 4.3 Für die Inanspruchnahme von Werkstattleistungen (z. B. Wartung und Instandsetzung von dieselhydraulischen und dieselektrischen Triebfahrzeugen sowie von Güterwagen) und Brennstoffeinrichtungen der RVM in Rheinstadtberg gelten die Leistungsbeschreibungen und Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.wle-online.de in der Rubrik > Dienstleistungen < Technik veröffentlicht sind.

5. Kapazitätszuweisung

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Serviceeinrichtungen.

Entsteht hier ein Nutzungskonflikt, gilt der Eingang der Bestellung von Serviceeinrichtungs-Nutzungen als letztes Entscheidungskriterium. Der Zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.



6. Sonstiges

6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeuge

Sämtliche bei der Hafen Spelle-Venhaus GmbH zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der Hafen Spelle-Venhaus GmbH bzw. RVM aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch
- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen
- Beschädigungen, Vandalismus
- Verschmutzungen, Graffiti

an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen

6.2 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Zugleiter der RVM über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät) zu melden. Das EVU wird seitens der RVM über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von dem zuständigen Zugleiter bzw. dem Bereitschaftshabenden unverzüglich unterrichtet.

6.3 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die RVM die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager/Bereitschaftshabende der RVM. Der Notfallmanager der RVM ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der RVM und deren Zusatzbestimmungen gelten auch für das EVU. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die RVM dem EVU mit.

6.4 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die NBS und Änderungen der NBS werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter www.hafen-spelle-venhaus.de veröffentlicht. Än-



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

derungen teilt die Hafen Spelle-Venhaus GmbH bzw. RVM dem EVU - mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht - zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV. EVU, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerden vorangeht. Die die Hafen Spelle-Venhaus GmbH bzw. die RVM weist diese EVU in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

Anlage 1 zu den NBS-BT der Hafen Spelle-Venhaus GmbH

Entgeltverzeichnis
für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und
Pfandregelungen

der Hafen Spelle-Venhaus GmbH

Stand: 01.08.2016



1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen im Hafen Spelle-Venhaus GmbH. Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu den Serviceeinrichtungen müssen schriftlich (Nutzungsantrag, Anlage 2) bei der RVM vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen. Sie setzen in der Regel die Nutzung einer Trasse auf dem Streckennetz der RVM voraus.

Für die Beförderung von Gütern werden Frachten erhoben. Nebenleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Allgemeine Bestimmungen

Der Wechselverkehr erstreckt sich auf die Beförderung von Gütern zwischen der Infrastruktur der RVM und den Ladestellen der Anschließer. Der jeder Sendung im öffentlichen Verkehr beigegebene oder beigegebende Frachtbrief gilt auch als Begleitpapier für die Beförderung im Bereich der Serviceeinrichtung. Das Gewicht des Gutes ist vom Absender für jede Wagenladung anzugeben. Kann der Absender kein Gewicht angeben, so ist der Berechnung die am Wagen angeschriebene Höchstlademasse der Lastgrenze C2 zu Grunde zu legen. Das Verwiegen von Wagen ist im Bereich der Serviceeinrichtung nicht möglich.

2. Entgelte für die Nutzung von Gleisen und Weichen

2.1 Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte werden durch die Hafen Spelle-Venhaus GmbH festgelegt. Für die Benutzung der Gleisanlagen ab Übergabestelle RVM / Hafen Spelle-Venhaus GmbH (Anschlussweiche W10 im Bahnhof Spelle) bis zu den



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

Ent- bzw. Ladestellen im Hafen Spelle-Venhaus ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

2.1.1 Zustellung von beladenen Wagen an eine angeschlossene Ladestelle (inkl. Leerwagenabholung)

Tarif 0,50 EUR/Nettotonne

Das Mindestentgelt beträgt 20,00 EUR/Wagen

2.1.2 Abholung von beladenen Wagen an einer angeschlossenen Ladestelle (inkl. Leerwagenzustellung)

Tarif 0,50 EUR/Nettotonne

Das Mindestentgelt beträgt 20,00 EUR/Wagen

2.1.3 Ganzzüge

Für Ganzzüge beträgt das Infrastrukturnutzungsentgelt (Eingang und Ausgang, Ganzzug unabhängig von der Anzahl der Wagen):

ab 1.000 Nettotonnen bis 1.499 Nettotonnen = 400,00 EUR

ab 1.500 Nettotonne = 500,00 EUR

2.1.4 Abstellen von leeren oder beladenen Wagen

ab Tag 2 2,00 EUR je Waggon und Tag

ab Tag 9 3,00 EUR je Waggon und Tag

ab Tag 16 4,00 EUR je Waggon und Tag

Eine Abstellung und die mögliche Abstelldauer erfolgt – regelmäßig nach Vereinbarung sowie im Rahmen der freien Kapazitäten – auf zugewiesenen Gleisen.

Die Abstelltarife gelten auch für Wagen, die dem Hafen Spelle-Venhaus GmbH lediglich zugestellt und wieder abgeholt werden, ohne dass eine angeschlossene Ladestelle bedient wird und/oder wurde.



Die Abrechnung der Zustellung und Abholung von abgestellten Wagen erfolgt nach Leistungsaufwand des jeweiligen durchführenden EVU.

2.1.5 Abbestellung von Rangier- und Traktionsleistungen

Die Abrechnung von abbestellten Leistungen erfolgt über das jeweils bestellte EVU.

2.2 Abbestellung

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes und
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

3. Sonstige Entgelte / Pfand

3.1 Streckenkunde

Die Schieneninfrastruktur des Hafen Spelle-Venhaus GmbH darf nur nach örtlicher Einweisung befahren werden. Für die Vermittlung der entsprechenden Ortskenntnisse und der zur Verfügungsstellung der örtlichen Regelungen erhebt die RVM einmalig eine Einweisungspauschale. Die Vermittlung von Ortskenntnissen sowie - auf Wunsch des EVU - Lotsengestellung / Beimann erfolgt durch das Personal der RVM im Rahmen freier Personalkapazitäten und gegen Entgelt (siehe Ziffer 3.3).

3.2 Einweisung Sicherungsanlagen

Die Einweisung in die Bedienung der Sicherungsanlagen für Rangierfahrten erfolgt gegen Entgelt (siehe Ziffer 3.3).



3.3 Entgelt

Die Einweisung - auf Wunsch des EVU – in die Örtlichkeit sowie sonstiger Sicherungsanlagen erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 500,00 EUR. Für die Ausführung von Sonderleistungen werden je angefangener Stunde und erforderliche Person 65,00 € in Ansatz gebracht.

3.4 Pfand für Handsprechfunkgeräte

Für die zeitliche Überlassung eines Handsprechfunkgerätes wird ein Pfand in Höhe von 400,00 € erhoben.

3.5 Pfand für Weichenschlüssel

Für die zeitliche Überlassung hierfür wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € erhoben.

Das Pfandentgelt muss bis zum 3. Werktag vor der Infrastrukturnutzung auf

das Konto 71605 bei der Sparkasse Lippstadt

BLZ 416 500 01

IBAN DE93 4165 0001 0000 0716 05

BIC WELADED1LIP

eingegangen sein. Alternativ ist der Betrag in bar bei der Übergabe des Gerätes bzw. der Schlüssel zu zahlen.

3.6 Auszug aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) als Papierausdruck

Das erste Stück des Auszuges aus der SbV als Papierausdruck erhält das EVU zu einem Kostensatz von 50,00 €. Jedes weitere Stück, welches auf Anfrage des EVU diesem zur Verfügung gestellt wird, wird gegen Erhebung eines Entgeltes in Höhe von 25,00 €/Stück dem EVU überlassen.



3.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in den o. g. Preisen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (z. Zt. 19%) in Rechnung gestellt.

3.8 Zahlungsbedingungen

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der RVM zu bestimmendes Konto (s. Ziffer 3.5) zu überweisen. Die pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung beträgt 5,00 € (netto).

4. Anreizsystem

4.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der Hafen Spelle-Venhaus GmbH aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen den Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH / RVM und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch Hafen Spelle-Venhaus GmbH / RVM
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.



Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Hafen Spelle-Venhaus GmbH / RVM bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der RVM anzuzeigen. Gelingt der RVM innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der RVM. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wiederverfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich Hafen Spelle-Venhaus GmbH / RVM:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5. Ist die RVM in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die RVM ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.



4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der RVM zu melden. Gelingt es der RVM innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 3 Stunden ab Meldung bei der RVM. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 3 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich Hafen Spelle-Venhaus GmbH / RVM:

Für die durch Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5. Ist die RVM in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU:

Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die RVM ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 4.2 und 4.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und



- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage.

Verantwortungsbereich RVM:

Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU:

Die RVM erhält für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle ein Anreizentgelt gemäß Ziffer 4.5.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Entfällt.

4.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 4.2 und 4.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes. Für Ziffer 4.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

4.6 Abrechnung

Die RVM erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte). Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert. Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der RVM schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der RVM geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die RVM verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen. Erkennt die RVM die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die RVM dem EVU binnen



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die RVM dem EVU Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die RVM dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die RVM dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.



Anlage 2 zu den NBS-BT der Hafen Spelle-Venhaus GmbH

NUTZUNGSANTRAG

Regionalverkehr Münsterland GmbH
Kundenzentrum Lippstadt (02941/745-69)
E-Mail: kundenzentrum@wle-online.de

Bahnhof Rheine Stadtberg
(05971/97190) oder 0170/7828050
E-Mail: bf-rheine-stadtberg@rvm-online.de

Datum (TT.MM.JJJJ)

Absender:

Unternehmen _____ Abkürzung _____

Ansprechpartner _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Art des Antrags:

- Beantragung eines Zugangs zum Hafen Spelle-Venhaus GmbH (Infrastruktur)
- Beantragung der Änderung einer Nutzungszuweisung
- Abmeldung einer Nutzungszuweisung >>> _____ Vorgangsnummer
- Beantragung einer Traktions- und Rangierleistung durch die RVM (Transport)

Bereich:

- Hafen Spelle-Venhaus GmbH
- Kunde: _____

Zugdaten:

Eingangszug

Zugnummer _____

Abgangsbahnhof _____

Gesamtlänge des Zuges _____

Vorgesehene Ankunftszeit _____

Zugfahrt durchführendes EVU _____

Wagenzahl _____

Bruttozuggewicht _____

Gutart _____

Ausgangszug

Zugnummer _____

Zielbahnhof _____

Gesamtlänge des Zuges _____

Vorgesehene Abfahrtszeit _____

Zugfahrt durchführendes EVU _____

Wagenzahl _____

Bruttozuggewicht _____

Gutart _____

Zustellung / Entladung
(TT.MM.JJJJ)

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

Abholung
(TT.MM.JJJJ)

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

Rangierleistungen durchführendes EVU (Kürzel): _____



Hafen Spelle-Venhaus GmbH

- bleibt frei -